



BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN  
ANGELEGENHEITEN

11-14707 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 WIEN, BALLHAUSPLATZ 1  
TEL. (0222) 531 15/0  
TELEFAX-NR. (0222) 531 15/2869  
DVR: 0000019

Zl. 353.290/19-I/6/94

25. August 1994

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

6775 IAB

1994-08-26

SACHBEARBEITER(IN)

KLAPPE/DW

ZU 6859 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Haller, Praxmarer haben am 30. Juni 1994 unter der Nr. 6859/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausgrenzung von Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie beurteilen Sie die dargestellte Situation aus der Sicht der Ministerin für Frauenangelegenheiten, nämlich daß bei der Freiwilligen Feuerwehr Frauen nicht existent sind, obwohl sie physisch und in Feuerwehruniform zu Übungen antreten?
2. Wie sind derartige Standpunkte mit den Grundrechten vereinbar, wobei noch angeführt wird, daß es sich bei der Freiwilligen Feuerwehr um eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes handelt?
3. Ist es richtig, daß Frauen, sollten sie bei der Freiwilligen Feuerwehr Dienst machen, nicht nach dem ASVG (so wie die Feuerwehrmänner) versichert sein können?

- 2 -

4. Stimmt es, daß die Verordnung vom 29.11.1976 BGBl.Nr.696/76 Grundlage für die Ausschließung von Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr ist, da mit dieser das Tragen von Atemschutzgeräten durch Frauen verboten wird?
5. Sind Sie der Ansicht, daß Frauen die Möglichkeit haben sollen, aktive Mitglieder bei der Freiwilligen Feuerwehr zu sein?
6. Werden Sie die gesetzliche Grundlage über den Ausschluß von Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr überprüfen lassen und allenfalls eine Änderung vorschlagen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 5 und 6:

Die in der Anfrage dargestellte Situation ist Ausdruck der nach wie vor bestehenden Diskriminierung von Frauen in der Gesellschaft, die aufgrund geschlechtsspezifischer Rollenerwartungen Frauen den Zugang zu verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen verweigert.

Begründet wird diese Diskriminierung meist nicht mit eigenen, subjektiven Vorstellungen über geschlechtsspezifisches Rollenverhalten, sondern mit rechtlichen bzw. sonstigen - scheinbar objektiven - Gegebenheiten.

Wie aus der Beantwortung der Fragen 2, 3 und 4 ersichtlich ist, können sich die zitierten Aussagen, daß es "Frauen bei der Feuerwehr nicht gibt" und "Frauen bei der Feuerwehr nicht versichert werden können" in wesentlichen Punkten nicht auf gesetzliche Grundlagen stützen.

Tatsächlich gibt es in Österreich bei Freiwilligen Feuerwehren auch weibliche Mitglieder, die im gleichen Ausmaß wie ihre männlichen Kollegen unfallversichert sind.

- 3 -

Die rechtlichen Grundlagen für die Mitgliedschaft bei den Freiwilligen Feuerwehren finden sich in den einschlägigen Feuerwehrgesetzen bzw. Feuerpolizeiordnungen der Länder.

Diese Landesgesetze verwenden in der überwiegenden Mehrzahl geschlechtsneutrale Formulierungen, wie z.B. "Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr", "Wehrangehörige", "Personen". Im Salzburger Feuerwehrgesetz werden in § 4 Abs. 4 weibliche aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr explizit angeführt.

Nur drei einschlägige Landesgesetze schließen Frauen von der Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr aus, und zwar die Vorarlberger Feuerpolizeiordnung, das Wiener Feuerwehrgesetz und das Burgenländische Feuerwehrgesetz.

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlungsfragen wurde seit ihrer Einrichtung mehrfach mit Anfragen zum Zugang von Frauen zur Feuerwehr, sei es Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr, befaßt, ein Umstand, der das Interesse von Frauen an dieser Tätigkeit dokumentiert.

Da ich die Meinung vertrete, daß Frauen grundsätzlich die Möglichkeit haben sollen, ehrenamtliche Tätigkeiten bei Freiwilligen Feuerwehren auszuüben, werde ich mich bei den Landeshauptleuten dafür einsetzen, daß in allen Bundesländern Frauen aktive Mitglieder bei Freiwilligen Feuerwehren werden können.

Zu Frage 2:

Ich habe bereits im Jahr 1990 den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes um Prüfung des Vorgehens des Niederösterreichischen Landesfeuerwehrrates hinsichtlich der Mitgliedschaft von Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr befaßt.

- 4 -

Hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes gemäß Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz kann kein Zweifel bestehen, daß eine gesetzliche Regelung, die Frauen von der Mitgliedschaft zu der als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichteten, mit öffentlichen, offenbar auch hoheitlichen, Aufgaben betrauten Freiwilligen Feuerwehr ausschließt, am Gleichheitssatz zu messen ist. Das bedeutet, daß eine solcherart differenzierende Regelung verfassungsrechtlich nur dann zulässig wäre, wenn dies auch sachlich gerechtfertigt werden kann.

Das derzeit geltende Niederösterreichische Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz schließt von seinem Wortlaut her Frauen von der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr nicht aus. Geht man von dieser Prämisse aus, so weist diese Rechtsgrundlage demnach keine Gleichheitswidrigkeit auf.

Zu Frage 3:

Soferne Frauen Dienstnehmerinnen bei Feuerwehren sind, gelten jedenfalls die Bestimmungen des ASVG (§ 1 ASVG).

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren kommen folgende Normen zum Tragen:

Gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 ASVG kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Mitglieder der im § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände) in die Zusatzversicherung der Unfallversicherung einbeziehen, sofern die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Angehörigen dieser Personengruppen die Einführung eines zusätzlichen Versicherungsschutzes rechtfertigen.

§ 176 Abs. 1 Z 7 ASVG bestimmt unter anderem, daß den Arbeitsunfällen Unfälle gleichgestellt sind, die sich bei nachstehenden

- 5 -

Tätigkeiten ereignen: In Ausübung der den Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren, Feuerwehrverbänden... im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisation und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall; des weiteren bei Tätigkeit im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einsatzfall, sofern diese Organisation nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken.

Aus diesen Bestimmungen geht jedenfalls nicht hervor, daß Frauen, sollten sie bei der Freiwilligen Feuerwehr Dienst machen, nicht nach dem ASVG versichert sein können.

Zu Frage 4:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 29. November 1976 über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, BGBl.Nr. 696/1976, enthält grundsätzlich keine Bestimmung, die Frauen vom Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr ausschließt.

Allerdings verbieten die §§ 3 bis 5 dieser Verordnung Arbeiten mit bestimmten Einwirkungen, besonderer physischer Belastung und sonstige schwere Arbeit für Frauen. Diese Bestimmungen werden offenbar als Argument gegen den Einsatz von Frauen bei der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen.

J. Dehmel